

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu den beiden Klöstern Interlaken und Engelberg

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **14 (1893-1896)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachdem sodann Karl der IV., römischer Kaiser, laut Urkunde den Bernern noch im Jahr 1348 von Nürnberg aus alle ihre Pfandschaften, speciell auch „das Thal Hasli, das ihnen von den Herren von Weissenburg versetzt worden sei“, bestätigt hatte, „wegen des Dienstes, den Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern ihm und dem Reich oft geleistet, vorzüglich den Dienst, den sie seinem Vater Heinrich, römischem Kaiser, über das Pirggen Lamparten getan,“¹⁾ übertrug dieser König dennoch unterm 19. Januar 1358 seinem Schwiegersohn, dem Herzog Rudolf von Österreich, die Ermächtigung, die Pfandrechte über Hasli wieder einzulösen; mit andern Worten, dieses Thal als seinen Besitz zu erwerben.²⁾ Herzog Rudolf war aber augenscheinlich nicht in der Lage, von diesem Recht Gebrauch zu machen; die Einlösung unterblieb zum Glück für Bern und die Thalbewohner von Hasli. Von da an ist die Stadt in diesem wohl erworbenen Besitz nie mehr gefährdet worden, und das Haslithal wurde in der Folgezeit von selbst ihr bleibendes Eigentum.

VI. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu den beiden Klöstern Interlaken und Engelberg.

Die Gebiete der beiden Klöster reichten schon in früher Zeit bis an die Landesmarken von Hasli; sie bildeten auf entgegengesetzter Seite thatsächlich die territoriale Abgrenzung desselben, Interlaken im Westen

¹⁾ Urkunde von 1348; abgedruckt im Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1827, p. 189.

²⁾ Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1825, p. 453.

und Südwesten, Engelberg im Nordosten. Schon aus dieser Mittelstellung des Haslithales zwischen den Gebieten der beiden reichen Gotteshäuser, die zu den bedeutendsten unseres Landes zählten, ergaben sich vielfache Beziehungen privater und öffentlicher Natur. Diejenigen zum Kloster Engelberg sind aber wesentlich verschieden von denen zum Kloster Interlaken. Während die erstern den Charakter eines freundnachbarlichen Verkehrs, eines stets guten und vertrauensvollen Einvernehmens haben, erscheinen letztere vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Oberhoheit, die Interlaken über das Thal erlangt hatte. Auf seiten der Thalgemeinde tritt darum das Verhältnis der Verpflichtung und auf derjenigen des Klosters die weitgehendste Inanspruchnahme der Rechte und das fortdauernde Streben nach Ausdehnung von weltlichem Besitz und Einfluss stark hervor. Hieraus entstanden öftere Streitigkeiten, gelegentlich heftige Reibungen und gegenseitige Klagen.

Über die Verbindungen der Thalleute mit dem Kloster Engelberg geben uns die urkundlichen Zeugnisse verhältnismässig erst spät Aufschlüsse; denn, ausgenommen die Schenkung des Patronats- und Vogteirechts der Kirche zu Brienz ans Kloster Engelberg vom 3. März 1219 ¹⁾ durch den Edeln Kuno von Brienz und seinen Bruder Rudolf von Raron, welche Verhandlung die Landschaft Hasli eigentlich nicht berührt, sind aus dem 13. Jahrhundert keine Urkunden bekannt, die sich auf den Verkehr mit Engelberg beziehen. Erst aus dem 2. Viertel des 14. Jahrhunderts sind solche vorhanden. Die historisch erwiesenen Beziehungen der Landschaft zum Kloster Interlaken beginnen mit dessen Erwerb des

¹⁾ Urkunde bei Zeerleder, I, Nr. 117.

Patronatsrechtes der Kirche zu Meiringen von den Lazaritern im Jahr 1272.¹⁾

Die Augustinermönche wollten ihres Besitzes sicher sein und holten dafür die Bestätigung König Rudolfs ein, der dieselbe unterm 18. Oktober 1280²⁾ auch erteilte. Er knüpfte aber die Bedingung daran, dass die Einkünfte der Kirche nur zur Aufbesserung des Tisches der Klosterfrauen, deren Armut ihm bekannt sei, verwendet werden. Diese Bestimmung wirft ein eigenartiges Licht auf die Wirtschaftsführung im Kloster; hiernach zu schliessen war die Freigebigkeit und zarte Rücksicht für die Klosterfrauen nicht gerade die stärkste Seite der Interlakener-Mönche, da der Güterbesitz des Stiftes schon damals ein beträchtlicher war. Der in dieser Bestimmung berührte Umstand — ungenügender Verpflegung der weiblichen Klosterinsassen — steht allerdings nicht im Einklang mit einer Verordnung aus dem Jahr 1266; Propst und Kapitel thun nämlich darin kund, dass von ihrem eigenen Einkommen den eingeschlossenen Schwestern (*sororibus nostris inclusis*) statt des rauhen Haberbrotes weisses Brot ausgerichtet werden solle, und zwar selbst bei allfälliger Verminderung der Einkünfte bis auf den Betrag von 40 \bar{x} Geld.³⁾

Entsprechend der Anordnung des Königs trifft auch Bischof Rudolf von Konstanz durch Urkunde vom 14. April 1282 die Bestimmung, dass den Nonnen die genannte Kirche mit allen ihren Erträgnissen ausschliesslich zur Aufbesserung ihres Tisches übertragen sein solle, wozu er durch das Mitleid mit ihrer Armut und durch die dringenden Bitten des Königs bewogen

¹⁾ Urkunde vom 13. April 1272; Fontes, III, Nr. 17.

²⁾ Fontes, III, Nr. 309.

³⁾ Urkunde vom 5. April 1266; Stettler: „Regesten des Frauenklosters Interlaken“, p. 108.

worden sei. Damit diese Verfügung auch berücksichtigt werde, solle der jeweilige Probst des Klosters nach einstimmigem Beschluss des Konstanzer-Kapitels auf das heilige Evangelienbuch schwören, er wolle die genannten Einkünfte zur Aufbesserung des täglichen Brotes der Klosterfrauen und zu keinem andern Zwecke verwenden, unter Androhung des Bannes gegen Zuwiderhandelnde. Dem Kloster wird in dieser Verfügung das Recht erteilt, die Kirche zu Hasli durch einen ihrer Konventualen bedienen zu lassen.¹⁾

Mit dem Erwerb des Patronatsrechtes über die Kirche Meiringen war dem Kloster das Haslithal auch als finanzielles Operationsfeld eröffnet. Die grosse Zahl von urkundlichen Verhandlungen des Klosters während der Dauer seines Bestehens (Stettler giebt in seinen Regesten allein 677 an), die zum grössten Teil Rechte oder Rechtsansprüche, Vergabungen oder käufliche Erwerbungen von Gütern und daraus resultierende häufige Streitigkeiten um Rechte der verschiedensten Art zum Gegenstand haben, belehrt uns darüber zur Genüge. Die Landschaft war in Wirklichkeit dem Kloster weniger ein Arbeitsfeld für gewissenhafte Seelsorge, als vielmehr eine geschätzte Domäne für Ausbreitung seiner Besitzrechte und für Vermehrung der jährlichen Einkünfte. Indem Propst und Kapitel von Interlaken ihren Einfluss bei den Thalleuten für Zuwendung von Vergabungen geltend machten und ausserdem eine Menge Güter käuflich erwarben, gelangten sie am Ende des 13. Jahrhunderts allmählich zu beträchtlichen Besitzrechten; diese umfassten Güter im Thale, Anteile an Alpen, Lehen und Zehnten. Über die Widumsgüter des Kirchensatzes hinaus thaten sie, soweit uns urkundliche Nachrichten

¹⁾ Urkunde vom 14. April 1282; Fontes, III, Nr. 339.

erhalten sind, den ersten Schritt zur Gewinnung von Eigentum im Jahr 1279; am 9. Oktober dieses Jahres überliess Heinrich von Wolfenschiessen auf dem Stein dem Kloster Interlaken den halben Staffel auf der Alp Grindel als Allod und trat einen ganzen Staffel in der Leimeren um 3 Schillinge zu jährlicher Nutzung ab.¹⁾

Die meisten Vergabungen im Haslithal wurden dem Chorherrenstift Interlaken durch die Edeln von Resti und die Freiherren von Ringgenberg gemacht. Es scheint dasselbe überhaupt bei diesen Geschlechtern, namentlich bei dem erstern, in besonderer Gunst gestanden zu haben.

Aus vorhandenen Dokumenten lassen sich folgende klösterliche Vergabungen aus dem Haslithal feststellen:

- 1296 verzichteten Peter Resti und sein Bruder Konrad auf ihre Ansprache auf drei Widumshofstätten und nehmen dieselbe in 10jährige Pacht.²⁾
- 1329 — Wernher von Brügga und seine Frau geben an Propst und Kapitel cirka 170 Alprechte an verschiedenen Alpen, nebst einer Anzahl von Besitzungen im Thale, auf.³⁾
- 1333 — Ulrich zer Stapfen und Ita, seine Ehefrau, schenken den nämlichen zum Heil ihrer Seele ihre Besitzungen im Dorfe Wyler.⁴⁾
- 1346 — Heinrich in der Gassen und Gertrud, seine eheliche „Wirti“, schenken dem Kloster alle ihre Güter in der Parochie Hasli, behufs Stiftung einer „Jahrzyt“ für ihren Sohn.⁵⁾

¹⁾ Urkunde von 1279; Fontes, III, Nr. 283.

²⁾ Fontes, III, Nr. 646.

³⁾ Regesten von Hasli, Nr. 34.

⁴⁾ Stettler, Regesten vom Kloster Interlaken, Nr. 259, p. 63.

⁵⁾ Regesten von Hasli, Nr. 46.

- 1350 — Hans von Husen schenkt dem Kloster einige Güter zu Niederhusen.¹⁾
- 1368 — Heinrich von Resti, Ritter, schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil dem Kloster Interlaken das Dorf Hofstetten, welches er von Junker Philipp von Ringgenberg als freies Mannlehen erhalten hatte.²⁾
- 1369 — Junker Philipp von Ringgenberg, Vogt zu Brienz, schenkt zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und auf ernstliche Bitte des P. von Bach, Landammann zu Hasli, demselben Kloster den Zehnten zu Husen, zu ob Fluh, zu Unterfluh und auch den „Nusszehnten“ im Berit.³⁾

Aus dem Jahr 1371 ist von demselben Philipp von Ringgenberg noch eine kirchliche Schenkung bekannt; das Objekt derselben ist das grosse Lehen „Mörisried“, welches dieses freiherrliche Geschlecht vom Reiche inne hatte; in der bezüglichen urkundlichen Verhandlung ist sonderbar, dass die Vergabung jenes Lehens für den Leutpriester zu Hasli „und seine Kinder“ bestimmt wird.⁴⁾

Es liegt hierin der Hinweis auf die vielerorts bestätigte Thatsache, dass das Cölibat, trotz des päpstlichen Gebotes und der oft erneuten strengen bezüglichen Weisungen, in Wirklichkeit nicht allgemein zu Recht bestand; der Leutpriester von Hasli hatte laut dieser Urkunde Kinder, die als erbberechtigt, also rechtlich anerkannt erscheinen.

¹⁾ Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 350.

²⁾ Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 403.

³⁾ Stettler, Regesten, Nr. 405.

⁴⁾ Urkunde im Landarchiv von Hasli; mitgeteilt von A. Willi in der Schrift: „Das Kirchenwesen im Haslithal“.

Diese beiden Ringgenbergischen Lehensvergaben fallen in die Zeit, da der Stern des einst so glänzenden Rittergeschlechtes im raschen Niedergang begriffen war. Durch harten Druck hatten sie zu jener Zeit ihre Vogtsleute so erbittert, dass dieselben sich an ihre Nachbarn, die Landleute von Unterwalden, um Hülfe wandten. Diese, wie immer bereit, sich in aufständische Bewegungen in den Thälern des Oberlandes zu mischen,¹⁾ unternahmen mit ihnen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfache Kriegszüge gegen die Herrschaft Ringgenberg, so dass Bern auch da mit Waffengewalt zweimal einschreiten und die Ruhe durch Unterwerfung der Empörer wiederherstellen musste.²⁾

Die wiederholten Aufstände im eigenen Herrschaftsgebiet scheinen die Freien von Ringgenberg veranlasst zu haben, auf einen Teil ihrer weiter entlegenen Lehen im Lande Hasli zu verzichten. In der Folge entäussern die einzigen weiblichen Nachkommen dieses Geschlechts, Ursula und ihre Tochter Beatrix von Ringgenberg, noch ihre letzten Lehensrechte im Haslithal verkaufswise ans Kloster Interlaken,³⁾ so dass dasselbe um Mitte des 15. Jahrhunderts über einen grossen Teil der ausgedehnten einstigen Ringgenbergischen Reichslehen in der Landschaft Hasli verfügt.

¹⁾ Im Jahr 1349 schlossen die Bewohner mehrerer Gemeinden des heutigen Amtes Interlaken einen förmlichen Bund mit Unterwalden gegen das Kloster und gegen Bürger von Bern, die daselbst Herrschaftsrechte hatten; Bern löste den Bund auf und legte den betreffenden Gemeinden empfindliche Strafen auf. — Vergl. die Urkunde bei Stettler, Regesten von Interlaken, vom 28. Februar 1349, Nr. 342 und 343.

²⁾ Vergl. Tillier, „Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern“, II, 265 ff.

³⁾ Urkunden von 1411, Regesten von Hasli, Nr. 78, und von 1439, Regesten von Hasli, Nr. 92.

Ausser durch die erwähnten Vergabungen vermehrten sich die Besitzrechte des Klosters Interlaken in jenem Thale durch eine Menge käuflicher Erwerbungen. So verkauft beispielsweise unterm 29. September 1363 Ita von Rudenz, Heinrichs sel. Tochter und Witwe des Junker Winfried von Silenen, dem Leutpriester Johannes Wüll, Klosterherrn von Interlaken, um 350 Gulden den „Turm“ und die Hofstatt zu Meiringen; es ist damit jedenfalls das alte Stammschloss der Familie Rudenz daselbst gemeint.¹⁾ Dieser Johannes Wüll, Leutpriester zu Hasli, hat den genannten Kauf ohne Zweifel im Auftrag und zu Händen des Klosters Interlaken, dem er selber angehörte, abgeschlossen; denn eine ähnliche Verhandlung, in der er ebenfalls als Käufer auftritt, ist uns aus dem nämlichen Jahr 1363 erhalten, wonach er um 15 ₤ die Güter „in der Dorfmarche uffem Wyler im Ryche“ erwirbt.²⁾

Dieses weite Umsichgreifen des Klosterbesitzes in ihrem freien Thale musste den Oberhaslern als eine Gefährdung ihres kleinen staatlichen Gemeinwesens mit seinen anerkannten Freiheiten erscheinen; denn an Besitz war Recht, Einfluss und Gewalt geknüpft, und in dem Masse, als das Kloster seine ihm angehörenden Gebiete zu erweitern wusste, wuchsen seine Rechte und sein Einfluss, währenddem das Gemeinwesen der Landschaft, beziehungsweise seine Organe, Ammann und Landsgemeinde, im gleichen Verhältnis daran einbüssten. Die aus diesem bedeutungsvollen Umstand entstehende Spannung der Landleute von Oberhasli gegen Propst und Kapitel von Interlaken wurde bald eine akute. Indem diese ihre Rechtsansprüche auf den Bezug der

¹⁾ Urkunde vom 29. September 1363, Regesten von Hasli, Nr. 65.

²⁾ Urkunde von 1363, Regesten von Hasli, Nr. 63.

Kirchenzehnten, die ihnen mit der Kollatur der Kirche zu Meiringen über das ganze Thal zukamen, willkürlich erweiterten und also zu hohe Zehnten forderten, wodurch einer allgemeinen Erbitterung gerufen ward, steigerte sich jene Spannung schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zu einem öffentlichen Streite zwischen den Landleuten von Hasli und dem Kloster Interlaken. Die Klagen der erstern fanden keine Berücksichtigung. Bern musste sich ins Mittel legen; es ist nicht sicher, von welcher Partei die Intervention der Stadt angerufen wurde. Durch Landsgemeindebeschluss vom 1. April 1319 erklären „Burkhard von Meiringen, Ammann, der Rat und die Gemeinde von Hasli, dass sie nach dem Rate der Burger von Bern überein gekommen seien, den Streit wegen dem Zehnten der Pfarrei durch ein Schiedsgericht von Bürgern aus Bern und aus Männern von Hasli entscheiden zu lassen.“¹⁾ In dem sehr spät erfolgten Spruch vom Jahr 1335 tritt nicht mehr das erwähnte Schiedsgericht, sondern Schultheiss, Räte und die Zweihundert von Bern als entscheidende Behörde auf. In der das schiedsrichterliche Urteil enthaltenden Urkunde, worin die Hasler als „unsere Burger und Eidgenossen“ angeredet werden,²⁾ heisst es, dass nach der Kundschaft von zwei von ihnen Abgesandten

¹⁾ Urkunde vom 1. April 1319. Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 199. Regesten von Hasli, Nr. 26.

²⁾ Die betreffende charakteristische Stelle im Original lautet: „... Do santen wir zween erbar man, unser burger ze Hasle und ze Unterseewen, ein kuntschaft und warheit darumbe ze ervarenne und do mir die kundschaft von dienselben unsern burgern erherten, da funden wir daz Gotzhus in kleiner schulde, doch want stette und klöster dicke gut gebent dus frides willen da si wenig dur recht gebunden waren, so heissen wir desselben Gotzhus lüte geben dien von Hasle uffen nechsten sant And. tag drihundert pfunt pfenninge gemeiner ze Berne . . .“

zur Erfahrung der Wahrheit dem Kloster nur eine kleine Schuld zufalle; dasselbe sei aber um des Friedens willen zur Bezahlung einer Summe bereit.¹⁾ Dem Kloster wurde demnach 300 ₰ zu bezahlen auferlegt und die Landleute von Hasli angewiesen, sich gegen das Kloster und dessen Kirche zu Meiringen freundlich zu benehmen und ohne Einwilligung des Rates von Bern keine „neuen Satzungen“ gegen das Kloster einzuführen.²⁾

In dieser letztern Bestimmung ist darauf hingewiesen, dass die Gemeinde von Hasli zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten schon Massregeln eingeführt hatte, durch welche sie die zunehmende „Verkirchlichung“ ihres Grund und Bodens mit den darauf haftenden Abgaben und die damit verbundene bedenkliche Überhandnahme des klösterlichen Einflusses in ihrem Thale zurückzudrängen oder einzudämmen suchte. Wenn eine hierauf bezügliche Landsatzung durch den Spruch der Stadt Bern vom Jahre 1335 auch aufgehoben wurde, so nehmen die Landleute von Hasli doch keinen Anstand, in entschiedenster und unzweideutigster Form wieder ein Verbot gegen den Gütererwerb durch Kirchen und Klöster im Lande Hasli zu erlassen.

Der daherige Beschluss der Landsgemeinde aus dem Jahr 1376 lautet:

„Wir Claus ab der Furen in den zyten landt-
 „amman ze Hasle und wir, die landtlüt und die gmeindt
 „von Hasle verjehen al unerscheidenlich, das wir
 „wüssentlich gesunt und wol bedacht und mit guter
 „Vorbetrachtung gemeinlich übereinkommen sind durch
 „unser guten nutz und ehren willen, des ersten, das
 „niemandt der unser landtlüten, es sye frouw oder

¹⁾ Fontes, VI, Nr. 187. Urkunde vom Februar 1335.

²⁾ Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1829, p. 541 u. ff.

„man, jung oder alt oder jemandts, der zu unss höret,
 „an gewerde, un heis syn gut ligendt, es sye an bergen
 „oder in gründen nit verkouffen sol, *sunderlich an*
 „*enkheiss gotshus, noch geben sol in khein wäg . . .*“¹⁾

Diese Verordnung beweist, dass die Landleute von Hasli ihre Stellung zum Kloster, gegen das sie berechtigtes Misstrauen hegten, richtig erkannten und mit Eifersucht ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren suchten; mit fester Entschlossenheit wagen sie es, gegen das mächtige kirchliche Institut aufzutreten und dem Umsichgreifen von dessen Einfluss in ihrem Thale Schranken zu setzen. Der alte Kampf zwischen weltlicher Gewalt und kirchlichem Einfluss spielt sich hier im kleinen ab. Freilich wurde dieser Massregel nicht immer streng nachgelebt, deshalb kam die Landsgemeinde noch zweimal, im Jahr 1420 und 1445, in die Lage, jenes Verbot zu erneuern und durch Strafandrohung zu verschärfen.²⁾ Selbst in dem im Auftrage der Berner Regierung neu geschriebenen Landrecht von Oberhasli vom Jahr 1534 finden sich zwei Artikel, die im wesentlichen dieselben Bestimmungen betreffend den Verkauf und das Verleihen von Gütern enthalten, nämlich Artikel 39: „Wie man keine ligende Gütter uss dem land verkaufen sol“, und Art. 41: „Wie niemandt seine Gütter frömdenn lichenn sol“.³⁾

Ebenso wahrten die Landleute von Hasli ihre Unabhängigkeit gegenüber der geistlichen Gewalt auf dem wichtigen Gebiete der Rechtsprechung. Sie verteidigten ihr Landrecht gegenüber den Forderungen des kanonischen Rechts. Der erste bekannte Erlass, der einer entschiedenen Verwahrung gegen die geistliche Gerichtsbarkeit

¹⁾ Abschrift aus dem Landbuch, S. 33.

²⁾ Abschrift aus dem Landbuch, Nr. II, p. 57, 65 und ff.

³⁾ Landbuch von Oberhasli vom Jahr 1534.

gleichkommt, ist der Beschluss der Landsgemeinde von 1352, wonach die Geistlichen in ihren Immunitäten beschränkt und unter die weltliche Gerichtsbarkeit gestellt werden.¹⁾

Wie im Einzelfall die Anerkennung dieser Bestimmung durchgesetzt wurde, vernehmen wir aus einem Landsgemeindebeschluss von 1394; ein gewisser Helfer Shuli musste bei seiner Wahl den Revers ausstellen, . . . dass er sich in allen Dingen den weltlichen Gerichten des Landes unterziehen und keine Händel je vor ein auswärtiges oder geistliches Gericht bringen wolle.²⁾

Mit aller Entschiedenheit wird der Standpunkt, dass innerhalb der Landschaft Hasli nur das eigene, freie Volksrecht Geltung haben soll, auch in der oben erwähnten Sammlung von Gerichtssatzungen von 1534 eingenommen; der hierauf bezügliche Artikel sagt:

„Es sol auch niemant den andernn uss dem Land „Hassli, er sye *geistlich* oder *wältlich*, in kein frömd „Gericht, wäder geistlich noch wältlich Rächt nitt „ladenn noch bannen, sunder sich dess Rächtenn im „land Hassli oder der Herrschaft (Appellation an die „Bernser Regierung) benügen lassen Rächt umb Rächt „zu gebenn und zu nämmen.“³⁾

Ein neuer „Span“ entstand zwischen der Landschaft Hasli und dem Kloster Interlaken ums Jahr 1460. Diesmal handelte es sich um Rechtsansprüche an das Dorf „Wyler am Brünig“. Dasselbe lag in den Landesmarken von Hasli, es war früher nach Meiringen kirchgenössig, laut Spruchbrief von Bern in einer Streitangelegenheit

¹⁾ Landbuch I, Beschluss von 1352.

²⁾ Beschluss der Landsgemeinde von 1394, Landbuch I.

³⁾ Landbuch von 1534, Artikel 27.

um Anteil an einer „Atzweid“ von 1372; ¹⁾ im Jahr 1416 erwarb das Kloster durch Kauf von Johann von Herbligen „einen Sechstheil des Dorfes, Leute und Gut zu Wyler „am Brünunge mit Twing und Bann, mit Hühnern, „mit dem dritten Pfennig“. ²⁾

Ob die andern $\frac{5}{6}$ dieses einstigen Ringgenbergischen Lehens bald nachher auch in den Besitz des Klosters kamen, ist ungewiss; genug, im Mai 1460 führen Propst und Prior von Interlaken vor dem Schultheissen von Bern, Kaspar vom Stein, Klage gegen das Dorf Wyler, dass es zu denen von Hasli geschworen, und gegen den Landammann daselbst, dass derselbe es ins Landrecht aufgenommen habe. Die Abgeordneten der Landschaft deponieren aber, sie wollen dem Kloster an „Rechten und Stüren nicht Eintrag thun“, Wyler liege aber in ihrer Landesmarke und sei immer mit ihnen „gereist“, es habe Reis- und Landkosten an sie bezahlt und sie hätten die Bewohner, gestützt auf einen alten Brief von Schultheiss und Rat, zu „Landleuten“ angenommen; mit Rücksicht darauf verlangen sie Abweisung des Klosters und „dass es die von Wyler aus der Gefangenschaft entlasse“.

Der erwähnte alte Brief Berns datiert vom Jahr 1383, in welchem dieses erklärt, dass alle

„Vogtlüt in üwerem Lande und auch die von Wyler „am Brünig in unserem und üwerem Lannde schirm „sindt . . .“,

darum gebieten sie den Landleuten von Hasli, dass sie die von Wyler anhalten, mit ihnen für Bern zu reisen. ³⁾

¹⁾ Brief der Berner Regierung, Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 6.

²⁾ Urkunde von 1416, 31. Dez. Regesten von Hasli, Nr. 84.

³⁾ Schreiben von Bern, vom Mai 1383; Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 71.

Ammann und Gemeinde von Hasli sahen darin die Ermächtigung, die Bewohner von Wyler in ihr Landrecht aufzunehmen und sich von ihnen den Eid schwören zu lassen. Damit machten sie einen Eingriff in die Rechte des Lehensherrn, des Klosters, wenn wirklich das ganze Dorf durch Kauf an dasselbe übergegangen war. Der Rat von Bern schlug in seinem Entscheid einen billigen Mittelweg ein, indem er gemäss dem alten Briefe bestimmt, „. . . dass die von Wyler mit denen von Hasli reisen und ihnen Reiskosten, auch Steuer und Landkosten zahlen; die von Hasli sollen jedoch die von Wyler ihrer Eide ledig lassen und der Propst solle bei seinem Rechte bleiben“. ¹⁾

Derartige Zwistigkeiten zwischen Landschaft und Kloster hatten kein Ende, da die Thalleute mit zäher Energie dem fortwährenden Umsichgreifen des Klosters zu wehren suchten und das Kloster seinerseits jede Gelegenheit wahrnahm, seine Macht im Thal zur Geltung zu bringen. Dabei waren dem Kloster in allem die materiellen Interessen massgebend. Charakteristisch ist in dieser Beziehung das Verhalten des Klosters bei Gelegenheit des Kirchenbaues von Guttannen.

Bekanntlich war die Kirche von Meiringen bis ins 15. Jahrhundert die einzige im Haslithal; zwar bestanden an einigen Orten Kapellen, wie z. B. in Wasserwendi, Brünigen und Gadmen, in denen zeitweise durch den Leutpriester von Hasli Messe gelesen wurde.²⁾ Da die Entfernung von der Kirche zu Meiringen für die Bewohner der obern Zweigthäler eine sehr grosse war, so beschliessen die Leute von Guttannen, eine eigene Kirche zu bauen. Diese Teilung der Parrochie Hasli erschien

¹⁾ Urkunde vom Mai 1460; Regesten von Hasli, Nr. 98.

²⁾ Vergl. Willi, „Das Kirchenwesen im Haslithal“.

dem Propst und Kapitel von Interlaken als eine Gefährdung ihrer Einkünfte im Thale. Nachdem die Kirche zu Guttannen schon gebaut und vom Bischof eingeweiht war, machten die Mönche von Interlaken Schwierigkeiten wegen Verkürzung ihrer Ansprüche. In den nun folgenden langwierigen Verhandlungen behaupteten sie als die Vorsteher des Kirchenwesens der Thalschaft ihr Recht auf den Besitz der Widumsgüter und auf die jährlichen Zehnten-Einkünfte, die ihnen von den Bewohnern der ganzen Thalschaft entrichtet werden mussten. Die neue Kirche zu Guttannen konnte nicht eher ihrer Aufgabe dienen, als bis ein Vertrag zwischen den Parteien vereinbart worden war, der für das Kloster die Garantie enthielt, dass es durch die Bedürfnisse der neuen Kirche in keiner Weise in seinem Besitz und seinen ständigen Einkünften benachteiligt werde. Die Vertragsbestimmungen sind samt und sonders im Interesse des Klosters wohl abgewogen; alle zielen auf dessen Vorteil. Einige Bürger von Guttannen übernahmen die Garantie für die Erfüllung der im Vertrage ausgesprochenen Verpflichtungen; sie lauten:

1. Ausser in dringenden Nottfällen sollen in dieser Kapelle keine Leichenbegräbnisse stattfinden.
2. Die Kapelle ist bloss gestiftet worden zum Messelernen, und es sollen dadurch die Rechte der eigentlichen Leutkirche zu Hasli und ihrer Patronen nicht beeinträchtigt werden.
3. Niemand ist zum Messelernen in dieser Kapelle berechtigt, als der Kirchherr von Hasli oder dessen Helfer, oder welchem Priester es der Kirchherr bewilligen wird.
4. Dem messelesenden Kirchherrn oder Priester gebührt für jede Messe von den Unterthanen 5 Schilling per Tag, ein Mahl und Futter für das Pferd und,

wenn er auf Begehren über Nacht bleibt, als Nachtlohn 3 Schilling, nebst Mahl und Futter für das Pferd. Die an solchen Tagen auf den Altar fallenden Opfergaben gehören dem Kirchherrn einzig.

5. Die für den Bau der Kapelle fallenden oder gesammelten Gaben gehören zur Hälfte dem Kirchherrn, zur Hälfte dienen sie für diesen Bau. Wenn aber Grundstücke für den Bau der Kapelle vergabt werden, so gehören sie ausschliesslich der letzteren.
6. Ein jeweiliger Vogt der Kapelle soll schwören, für sie keinen Priester, weder fremden noch einheimischen, anzustellen ohne Bewilligung des Leutpriesters von Hasli.
7. Die Unterthanen von Guttannen sollen die Kapelle zu allen Zeiten in gutem Bau und Ehren erhalten, ohne Entgelt der Mutterkirche zu Hasli, und die Kapelle weder erweitern noch ändern ohne die Bewilligung des Propstes von Interlaken.¹⁾

Aus diesem Vertrag erhält man den Eindruck, es sei die Kirche von Guttannen eher zur Vermehrung der Rechte und Verbesserung der Stellung des Leutpriesters von Hasli errichtet worden, als um den religiösen Bedürfnissen der Bewohner zu dienen.

Die urkundlichen Nachrichten verstummen von diesem Zeitpunkt an während einer langen Reihe von Jahren; vielleicht ist daraus zu schliessen, dass für eine Weile in den Beziehungen zwischen Kloster und Landschaft eine gewisse Beruhigung eintrat. Doch noch einmal vor der Reformation, welcher auch in den bernischen

¹⁾ Urkunde vom 18. April 1467; Stettler, Regesten des Klosters Interlaken, Nr. 569.

Landen die Klosterherrlichkeit zum Opfer fiel, erhob sich ein Streithandel zwischen den Mönchen von Interlaken und den Landleuten von Oberhasli wegen der jährlichen Abgaben. Als eine besondere Art derselben bestand im Haslithal der sogenannte „Jungizehnten“, in dessen Besitz das Kloster war. Dieser Zehnten verpflichtete jeden Besitzer von Vieh, einen jährlichen Betrag von jedem Stück, insbesondere auch von den jungen Tieren, dem Kloster zu entrichten. Die Chorherren von Interlaken glaubten sich in ihrem Rechte benachteiligt, indem ihnen von den Landleuten bei der Entrichtung des „Jungi- oder Lämmerzehnten“ nicht nach Gebühr gesteuert werde; sie führten Klage vor dem Landammann und den „Fünfzechen“ (dem Gerichtsrat der Thalschaft) und forderten Schutz ihrer alten Rechte. Auf einer am 7. April 1510 tagenden Landsgemeinde wurde betreffend die Zehntschuldigkeit eine Übereinkunft mit dem Kloster geschlossen, wonach entrichtet werden soll:

1. Für junge, ungeschorene Schafe 1 Pfennig.
2. Für ein älteres Schaf 3 Pfennig.
3. Für eine junge Ziege 3 Pfennig.
4. Für eine ältere Ziege 3 Pfennig.
5. Für ein Füllen 3 Pfennig.
6. Für ein junges Kalb 1½ Pfennig.
7. Für ein älteres Schwein 3 Pfennig.
8. Gleich viel für einen Bienenschwarm.¹⁾

Diese Verhandlung über den „Jungizehnten“ bildet den letzten Denkstein, den sich die Mönche von Interlaken in der Geschichte des Haslithales gesetzt haben.

¹⁾ Urkunde vom 7. April 1510; bei Stettler, Regesten des Klosters Interlaken, Nr. 60. Bericht über denselben Gegenstand im Dokumentenbuch von Hasli, Abschrift, S. 17.

Unter einem wesentlich andern Gesichtspunkt erscheinen die Beziehungen der Landschaft Hasli zum Kloster Engelberg.

Die Grundlagen, auf denen sich der Verkehr zu den beiden Gotteshäusern entwickelte, waren nicht dieselben für Engelberg, wie für Interlaken. Dort bestand nicht das Verhältnis vom „Herrn“ zum „Untergebenen“, wie hier; wenn dieses Abhängigkeitsverhältnis auch nur auf kirchliche Angelegenheiten Bezug hatte, so griff es mit den den Thalleuten von Hasli auferlegten Verpflichtungen doch tief hinein in ihr bürgerliches, beziehungsweise wirtschaftliches Leben und wurde von ihnen oftmals als schwerer Druck empfunden. Gegenüber Engelberg hatten die Landleute keinerlei Verpflichtung, indem jenem keine kirchlichen Rechte über das Thal Hasli zustanden. Es waren demnach derartige Misshelligkeiten und Reibungen, wie sie dort entstanden, hier ausgeschlossen. Die Beziehungen konnten sich im Rahmen des freundschaftlichen Verkehrs entwickeln, indem sie durch keine Rechtsansprüche irgendwie gestört wurden. Gerade die fortwährende Spannung, die auf jener Seite bestand, förderte eine gewisse Sympathie, ein vertrauensvolles Hinneigen der Landleute von Hasli nach dieser Seite, jenseits des Jochpasses; denn keine Gefährdung ihrer Rechte drohte ihnen von dort her. Nirgends finden sich in den oberhaslerischen Urkunden Andeutungen, dass sich Rechtsstreitigkeiten zwischen der Landschaft und dem Kloster Engelberg entsponnen hätten. Dessen Besitzrechte innerhalb den Landesmarken von Hasli waren ausserdem so unbedeutend, dass von einem eigentlichen Einfluss auf die innern Angelegenheiten von dieser Seite her keine Rede sein konnte. Der Güterbesitz der Engelberger auf Haslerboden erstreckte sich ausschliesslich auf Alpberechtigungen, speciell

an der grossen Engstlenalp, zu oberst im Genthal gelegen, angrenzend an das Thal von Engelberg. Mehrere Urkunden, die über diese Besitzrechte Aufschlüsse enthalten, sind im Archiv des Stiftes zu Engelberg aufbewahrt, andere finden sich zerstreut in den Gemeindearchiven der Landschaft Hasli vor. Nach einer Zusammenstellung der urkundlich bekannten Besitzerwerbungen des genannten Klosters in der citierten Schrift: „Die Ritter und Edeln des Haslithales“, ¹⁾ datieren sie alle aus der Zeit von 1320 — 1330, und zwar rühren 12 Erwerbungen von Alprechten von verschiedenen Bürgern der Gemeinde her, während der damalige Landammann, Ritter Burkhard von Meiringen, allein 5 bezügliche Verhandlungen in eigener Sache mit Engelberg abschloss. Laut einer Donatorentafel des Stiftes vergabte Ritter Burkhard am 1. Februar 1321 demselben seine Rechte an der Alp Rugisbalm bei Wolfenschiessen und an der Alp im „Fang“ im Thale Engelberg. Unter dem gleichen Datum stehn im Nekrologium des Klosters sein Name und der seiner Frau Agnes und seiner Kinder verzeichnet. Es deutet dies darauf hin, dass die genannte Vergabung als Jahrzeitstiftung gemacht wurde. Käufliche Abtretungen von Alprechten durch den genannten Burkhard von Meiringen werden 4 gemeldet, aus den Jahren 1321, 1323, 1324 und 1327.²⁾ Im ganzen gelangte das Stift Engelberg in den Besitz von 116 Kuhrechten an der erwähnten Engstlenalp.

Es ist ein bezeichnendes Moment, dass alle diese Gütererwerbungen während der Periode der Amtsthätigkeit Ritter Burkhard's als Landammann von Hasli

¹⁾ Willi: „Die Ritter und Edeln des Haslithales“, S. 102 und 103.

²⁾ Ebendasselbst, S. 104 und 105.

gemacht wurden und dass ein grosser Teil davon von ihm selbst herrührt. Er wurde zu der höchsten Würde in der Thalgemeinde im Jahr 1320 gewählt¹⁾ und behielt sie bei bis 1329, in welchem Jahre der früher genannte Johann von Rudenz sein Nachfolger wurde. Burkhard von Meiringen muss in vertrautem Verhältnis mit dem Abt von Engelberg gestanden haben, und zwar gerade in der Zeit, als die Landleute von Hasli und er an ihrer Spitze den ersten heftigen Streit gegen Propst und Kapitel von Interlaken wegen deren Überforderung an Zehnten ausfochten.²⁾ Wenn auch damals höchst wahrscheinlich das Verbot des Verkaufs von Gütern an Gotteshäuser schon erlassen war (da im Urteilsspruch von 1335 darauf hingewiesen ist), so begünstigte der Landammann dennoch die Erwerbungen Engelbergs. Dieses Kloster verkaufte seine Anteile an der Engstlenalp im Jahr 1447 an mehrere Bürger von Unterwalden und Luzern; aber noch in demselben Jahre machten Ammann und Gemeinde von Hasli die Landrechtsbestimmung aus dem Jahr 1376 und 1420³⁾ gegenüber diesen Personen geltend; die Landschaft kam gegen Erlegung der Kaufsumme wieder in den Besitz dieser Alprechte.

Das Bestehen eines fortwährend freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Landleuten von Hasli und dem Kloster Engelberg wird vor allem durch die Tatsache erwiesen, dass jene ihre wichtigsten Urkunden diesem Stifte in Verwahrsam gaben. Schon im Jahr 1334, als sie von Bern, ihrer nunmehrigen Herrschaft, die urkundliche Bestätigung ihrer Freiheiten erhielten,

¹⁾ Landbuch von Hasli, II, 209.

²⁾ Der oben erwähnte Streit-Handel von 1316—1335; vergl. S. 332.

³⁾ Vergl. Dokumentenbuch von Hasli, II, Abschrift, p. 57 u. 65.

überbrachten sie das wertvolle Dokument dem Abt von Engelberg, wie aus dessen Widimusbrief vom gleichen Jahr hervorgeht,¹⁾ worin er kund thut, er habe

„gelassen und behalten den brieff der wol bescheidenen lüten, der burgeren von bernn, den sy gegeben handt den erberen lüten, den landtlüten von Hassli, umb ir rechtunge, gerecht und ganntz an insigel nach den Worten als hienach volget geschrieben standt . . .“,

dann folgt die wörtliche Abschrift des übergebenen Freiheitsbriefes. Abermals beschlossen sie, auf den Landsgemeinden von 1381 und 1414, dem Stifte zu Engelberg ihre wichtigsten Urkunden und Satzungen zur sichern Aufbewahrung zu übergeben. Sonderbarerweise erhalten im Jahr 1418 nun die Klosterfrauen von Engelberg denselben Freiheitsbrief vom Ammann und den Landleuten zu Hasli in Verwahrung, laut einer brieflichen Bestätigung der genannten Klosterfrauen, worin sie zur Kenntnis bringen, dass ihnen

„die wysen bescheidenen, der Ammann und lanndtlüte ze Hasle hand ze behalten geben einen guten, unerserten besigleten brieff, der innen und irem lanndt zugehört, und ist der brieff besiglet mit der statt insigel der gemeinde ze bernn . . .“²⁾

Indem die Oberhasler ihre Dokumente, welche ihre verbrieften Rechte enthalten, in den sichern Klosteräumen unterbringen liessen, bekunden sie, mit welcher Sorgfalt sie über alles das wachten, was auf die freiheitlichen Einrichtungen ihres staatlichen Gemeinwesens

¹⁾ Abschrift aus dem Dokumentenbuch, S. 62; Brief vom Abt Wilhelm von Engelberg an Hasli vom Jahr 1334.

²⁾ Abschrift aus dem Dokumentenbuch von Hasli, S. 43. Brief der Klosterfrauen von Engelberg an Hasli; datiert von 1418, St. Ambrosius-Tag.

Bezug hatte. Im Besitze ihrer von Bern neu bestätigten Rechte, gaben sie sich dennoch keiner sorglosen Ruhe hin, sondern fassten den schlimmsten Fall ins Auge, verhängnisvolle Ereignisse könnten sie zur Auslieferung der Freiheitsbriefe zwingen, darum suchten sie für dieselben einen Ort, wo sie sie sicherer verwahrt glaubten, als in ihrer eigenen Mitte. Es setzt dies aber auch ein unbedingtes Vertrauen der Landleute von Hasli zu den Bewohnern des Stiftes Engelberg voraus. Das Kloster Interlaken hätten sie aus guten Gründen nie mit einem solchen Vertrauen beehren können.

VII. Abschnitt.

Die Beziehungen der Landschaft Hasli zu Oberwallis am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts.

Hasler und Oberwalliser waren auf vielfachen Verkehr miteinander angewiesen; aber Urkunden und Chroniken melden uns, dass zwischen den Bewohnern der beiden Thäler in diesem Zeitraum kein freundnachbarliches Einvernehmen bestand. Vielmehr brachen immer wieder Streitigkeiten und heftige Reibungen aus, welche die Ruhe und Sicherheit störten und gegenseitige schwere Besitzschädigungen zur Folge hatten.

Die Bewohner von Hasli nahmen jedoch nicht in allen diesen Fehden die gleiche Stellung ein; während sie in denjenigen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ausschliesslich ihre eigenen Angelegenheiten, ihre Rechtsansprüche verfochten, wobei freilich die Stadt Bern ihre Rechte in den schiedsrichterlichen Unterhandlungen aufs